

B e k a n n t m a c h u n g

w e g e n

der Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs
zur See in Bezug auf Abgaben-Verfassung.

Nach den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818, S. 79 und folgende, müssen diejenigen, welche Waaren und Sachen in das Preussische einfahren, Behufs der Erhebung des Zolles und der Verbrauchsteuer, ein Verzeichniß der geladenen Waaren, so wie solche nach dem Tarife abgetheilt sind, übergeben, und fallen, wenn diese Angaben unrichtig sind, nach der weitem Festsetzung der Zollordnung S. 121, in die Strafe der Defraudation. Ueber alles dasjenige, was beim Waaren-Ein- und Ausgang über See, in Bezug auf die Steuer-Einrichtung, und den Vorschriften der Zollordnung gemäß, zu beobachten ist, werden, mit Berücksichtigung der Oertlichkeit der einzelnen Hafenplätze, besondere Regulative herausgegeben, und zwar für jetzt:

Ein solches für die Plätze an der Peene und Swine,
(Swinemünde, Wolgast, Stettin.)

Ein solches für die hinterpommerischen Plätze, (Colberg, Rügenwalde und Stolpe.)

Ein solches für Danzig und Neufahrwasser, an der Weichsel.

Ein solches für die Ausmündung des frischen Haffs, (Pillau und Königsberg.)

Ein solches für die Ausmündung des kurischen Haffs, (Memel.)

welche bei den Steuerstellen in diesen Plätzen auslangen werden, auch bei denselben für die Druckkosten verlangt werden können.

Indem das handelnde Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, wird noch besonders hierdurch verlautbart, was jene Regulative, in Bezug auf Anfertigung der Deklarationen für die von auswärts kommenden Ladungen, und wegen des Verhaltens gegen die auf die Schiffe beorderten Beamten, bestimmen.

Sobald ein Schiff auf der Rhede anlangt, und die hafenzpolizeilichen Vorschriften erfüllt hat, begiebt sich der Schiffer (Schiffskapitän) auf das Zollamt, und übergibt ein ganz vollständiges Ladungs-Verzeichniß; dieß Ladungs-Verzeichniß führt die Benennung einer Haupt-Deklaration, und bei deren Anfertigung ist folgendes zu beobachten.

Ist die ganze Ladung nicht für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil derselben, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unterm eine besondere Abtheilung gebracht.

Die mit Konnoissements begleiteten Güter werden, für ein jedes Konnoissement, hinter einander aufgetragen.

Die Angabe, nach Art und Menge, geschieht nach denjenigen Maßstäben und Abtheilungen, welche der Tarif für die Zoll-Entrichtung annimmt.

Außer einigen Gegenständen, welche in unverpacktem Zustande verfahren werden, gelten daher, in Ansehung der Menge, folgende Maßstäbe:

für Bier in Fässern, Tonnen zu 100 preussischen Quarten,
für Weine, Brauntweine und Essige in Fässern, Eimer
zu 60 preussischen Quarten.

für Häringe, Tonnen,

für gebrannten Kalk, Tonnen zu 4 preussischen Scheffeln,
für alle andere verpackte Gegenstände, Zentner zu 110
preussischen Pfunden Bruttogewicht.

Ist eine Mehrzahl von Kolli gleichartiger Gegenstände vorhanden, von welchen jedes einzelne Kollo eine gleiche Menge enthält, so genügt deren Auftragung, summarisch, nach Kollizahl und Größe und allgemeiner Angabe des Inhalts eines Kollo.

Ist der Größen-Inhalt der einzelnen Kolli verschieden, so muß ein jedes derselben einzeln, nach seinem Größen-Inhalt, angegeben werden.

Das Gepäck der Reisenden wird, als solches, in der Haupt-Deklaration angemerkt. Besteht dasselbe in gewöhnlichem Reisegepäck, so genügt die Aufführung der

einzelnen Koffer oder Packer; bestehet es aber in Waaren, so sind diese, nach Menge und Art, anzugeben.

Das Eigengut des Schiffers, mit Ausschluß des Mundvorraths, wird, gleich andern Kaufmanns-Gütern, mit Weglassung der Angabe eines Empfängers, angegeben, auch wird in der Deklaration vermerkt, welche Sachen sich außer dem Schiffsraume befinden.

Zu der Haupt-Deklaration liegt, unter dem Buchstaben A, ein Muster bei, dessen Gebrauch, durch beispielweise Eintragungen, erläutert worden ist. Sie muß genau, nach diesem Vorbilde, bis auf die letzte Spalte, ausgefüllt, nach den vorsehend gegebenen Vorschriften, angefertigt, und in deutscher Sprache, reinlich und deutlich, geschrieben seyn.

Diese Deklaration ist gegen den Schiffer verbindlich, und jede, bei der Entloshung oder dem Nachsehen, entdeckte Unrichtigkeit derselben, zieht die §. 121 der Zollordnung festgesetzte Strafe nach sich.

Hat der Schiffer diese so gefertigte Haupt-Deklaration nicht schon mitgebracht, so kann er sich solche im Hafen-Platz von einem Zoll-Abrechner fertigen lassen, in welchem Falle er seine gesammten Schiffspapiere dem betreffenden Zollamte übergiebt, welches solche stämpelt, nummerirt, die letzte Nummer, als solche bezeichnet, und sie so, zur Aufstellung der Haupt-Deklaration, zurückgiebt. Dasjenige Eigengut und Gut der Reisenden, worüber keine Schiffspapiere vorhanden sind, sagt er dem Amte
gleich:

gleichzeitig mündlich an, welches davon ein Verzeichniß aufnimmt, dieß von dem Schiffer unterschreiben läßt, und solches gleichfalls zurückgiebt, um bei Anfertigung der Deklaration benützt zu werden.

In dem Falle, daß die Haupt-Deklaration erst am Lande angefertigt wird, muß solche, in längstens 24 Stunden nach dem Eintreffen des Schiffers auf der Rhede, abgegeben seyn, widrigen Falles die Schiffsbesetzung, auf dessen Kosten, Statt findet, welche, nach dem Ermessen des Zollamts, auch schon für jene 24 Stunden, jedoch kostenfrei, geschehen kann.

Es ist Sache des Schiffers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration, in der angeordneten Art, bei Einnahme der Ladung, zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann daher eine Deklaration über die Ladung, wie vorgeschrieben, nicht angefertigt werden, so wird nach Vorschrift der Zollordnung §. 81 verfahren, es werden, zur Sicherstellung der ganzen Schiffsladung, so daß solche unverändert entläßt wird, die erforderlichen Maßregeln genommen und mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung, besonders diejenige, daß die genauere Revision, in manchen Fällen, erst tiefer im Lande, in den großen Handelsstädten, geschieht, können nicht in Anspruch genommen werden. Eine solche, nicht gehörig deklarirte, Ladung muß, in der Reihe der Abfertigungen, denjenigen Schiffen nachstehen, deren Ladungen gehörig deklarirt sind.

Ueber den Mundvorrath, wenn solcher in Gegenständen besteht, welche mit einer Verbrauchsteuer belegt sind, ist eine besondere Deklaration zwiefach einzugeben. Eine Ausfertigung derselben erhält der Schiffer, nach vollzogener allgemeinen Revision, zurück, um darnach eine gleiche Masse der vorhandenen Gegenstände, bei seinem dereinstigen Auslaufen, wieder mit auszuführen. Geschieht dieß nicht, oder erfolgt das Auslaufen nicht binnen Jahresfrist, so ist von den zurückgebliebenen Gegenständen die Verbrauchsteuer zu entrichten; auch steht dem Schiffer frei, den verbrauchsteuerpflichtigen Mundvorrath bei dem Zollamte, bis zu seinem Wiederauslaufen, niederzulegen.

Audere nicht zur eigentlichen Ladung gehörende Gegenstände, werden in so weit zugelassen, als sie unbezweifelt gewöhnlich, zum Schiffs-Inventar und Reisegeräte gehören. Sachen, welche nicht dazu gerechnet werden können, werden, wenn sie einer Verbrauchsteuer unterliegen, versteuert, oder, zum dereinstigen Wiedernehmen, beim Zollamte niedergelegt.

Bleibt das Schiff auf der Rheede und läuft gar nicht in den Hafen, sondern setzt die Ladung dahin durch Leichter ab, so ist der Verbrauch auf der Rheede steuerfrei, es genügt eine Deklaration über Mund- und Schiffs-Vorräthe, und die weitere Kontrolle darüber findet nur dann Statt, wenn solche, in einzelnen Fällen, für nöthig erachtet wird.

Hat der Schiffer eine andere Bestimmung, und be-

sacht er den Hafen, bloß Nothhafens wegen, so wird, zur Sicherstellung des Schiffes und Gutes, nur im allgemeinen Aufsicht darauf geführt, daß von der Ladung nichts abgesetzt werde. Wenn indessen jene Sicherstellung erfolgt ist, so wird die Ladung so weit angemeldet, als es die Schiffspapiere, und die Kenntniß des Kapitäns von dem Inhalt der Ladung verstaten.

Ueber die weitere Behandlung der Angelegenheit werden sodann die näheren Maßregeln von dem Zollamte, nach Maßgabe der Umstände, und je nachdem die Ladung ganz unangerührt bleibt, oder solche ganz, oder theilweise, zur Herstellung des Schiffes, gelbscht werden muß, dahin genommen, daß die ganze Ladung unverändert wieder ausgeht.

Soll ein Theil der Ladung im Lande abgesetzt werden, so wird solcher, wie das gewöhnliche Eingangsgut abgefertigt.

In Strandungsfällen wird, nach der ersten Vergung des Guts, dessen Art und Menge, mit Zuziehung der Strandaußsichts-Beamten, ausgemittelt, und solches, bis darüber verfügt wird, entweder in Verwahrung, oder Nothiz davon genommen.

Die Ladung der Schiffe, welche Winterlagers wegen, einlaufen, muß, sobald es seyn kann, und soweit die Schiffspapiere Nachricht darüber geben und die Kenntniß des Schiffskapitäns reicht, angemeldet werden. Die Revision der äußern Räume des Schiffes und der darauf

befindlichen Gegenstände erfolgt sogleich, und die Zugänge zu den Schiffs-Räumen werden verschlossen; bis die Deklaration, die Revision und der Verschuß geschieht, wird das Schiff auf Kosten des Schiffers besetzt, welche Besetzung, in besondern Fällen, auch so lange dauern kann, als es, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, für nöthig erachtet wird.

Schiffe, welche auf der Rhede bloß vor Anker gehen und den Hafen gar nicht besuchen, liegen außer der Kontrolle der Steuer-Verwaltung; sie dürfen aber mit dem Lande, oder dem Hafen, keine Bootsfahrt unterhalten, sonst müssen sie vorher Deklarationen eingeben und die Schiffspapiere darlegen.

Wenn sich das Schiff auf der Rhede länger als 24 Stunden, nach berechtigter Deklaration, verweilt, ehe zum Einlaufen, oder zur Leichterung geschritten wird, und das eine oder das andere durch die Witterung nicht behindert ist, so begibt sich ein Beamter auf das Schiff, sieht die äußeren Räume und die darauf befindlichen Sachen nach, und legt die Zugänge zu den Waaren-Räumen unter Amtverschluss.

Den Beamten, welche des Dienstes wegen auf die Schiffe beordert werden, ist ein anständiges Unterkommen, gleich den Reisenden aus dem Handelsstande, zu gewähren.

Geschieht die Besetzung des Schiffes auf Kosten des Schiffers, so ist dieser verbunden, den Beamten das ord-

nungsmäßige Tagegeld ihres Grades zu entrichten und sie nach ihrem Wohnorte zurück zu schaffen.

Trifft es sich, daß Beamte, unterbrochener Verbindung mit dem Lande wegen, über 2 Tage auf dem Schiffe bleiben müssen, so muß der Schiffskapitain ihnen, gegen Kostgeld, den Tisch geben, und wenn über die Höhe des Kostgeldes Schwierigkeiten entstehen, so entscheidet darüber die Schiffspolizei-Behörde.

Von der Rhede nach dem Hafen muß der Schiffer die Beamten, in allen Fällen, zurückfahren.

Die Anweisungen der Beamten, in Bezug auf Ausladung und Ueberladung, um ihre Amtsverrichtungen gehörig ausüben zu können, müssen befolgt werden.

Hat ein Schiffer über das Benehmen der Beamten Beschwerde zu führen, so muß derselbe solche bei dem Haupt-Zollamte anbringen, und kann, nach vorangegangener Untersuchung, ohne Verzug, deren Abstellung erwarten. Es soll auch jedem Schiffer, wenn die Abfertigung beendet ist, das Beschwerderegister, welches nach §. 107 der Zollordnung bei jedem Zollamte vorhanden seyn muß, unaufgefordert vorgelegt werden, um seinen Namen und seine etwanigen Beschwerden einzutragen.

Berlin, den 5ten April 1821.

Finanz- Ministerium.
v. Klemm.